

## PRESSEERKLÄRUNG

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

[rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

### **Verwaltungsgericht Würzburg hebt Genehmigung für den Steinbruch der Firma „Natursteinwerk Borst“ in Kirchheim auf**

**Mit Urteil vom 08.12.2011 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg die Genehmigung des Landratsamts Würzburg zur Errichtung und zum Betrieb des Steinbruchs „Mittenhölzlein“ der Firma „Natursteinwerk Borst“ in der Gemarkung Kirchheim aufgehoben. Ein Anwohner hatte wegen der unmittelbaren Nähe des Steinbruchbetriebs zu seinem Wohnhaus gegen den Genehmigungsbescheid durch die in Würzburg ansässige Rechtsanwaltskanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Klage erhoben und obsiegt.**

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, dass der erlassene Genehmigungsbescheid deswegen aufzuheben sei, da hierdurch nicht sichergestellt werde, dass der Kläger durch den Steinbruchbetrieb keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein wird. Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Genehmigung nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Die zum Schutz der Anwohner erlassenen Auflagen im Genehmigungsbescheid seien zum Einen unzureichend und zum Anderen - sofern vorhanden - so unbestimmt, dass sie nicht vollziehbar seien.

Des Weiteren führte das Verwaltungsgericht zu Recht aus, dass der Steinbruch auch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht die Rechte des Klägers verletze. Der erlassene Bescheid verstoße gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme, da im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend geprüft und nachgewiesen worden sei, dass erhebliche Lärmimmissionen und Erschütterungen für die Nachbarschaft durch den Betrieb des Steinbruchs nicht entstehen.

Nach einem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz über die „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ vom Juli 2003 ist zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm beim Abbau von Kies, Sand oder Tonen in der

Regel ein Mindestabstand der Abbauflächen zu Wohngebieten von 150 m einzuhalten. Bei Steinbrüchen können je nach Abbauverfahren auch größere Abstände, bis zu 800 m erforderlich werden. Bei Unterschreitung dieser Abstände ist der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte zu erbringen.

Im zugrunde liegenden Fall hat der Steinbruchbetrieb „Mittenhölzlein“ einen Abstand zur nächsten Wohnbebauung von nur ca. 20 m.

Zwar hatte die Firma „Natursteinwerke Borst“ im Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose und eine Erschütterungsgutachten vorgelegt. Durch eine vom Kläger eingeholte gutachterliche Stellungnahme konnten die Aussagen in diesen beiden Gutachten jedoch erschüttert werden. Gravierend war insbesondere, dass die von der Firma Borst vorgelegten Gutachten vollkommen unberücksichtigt ließen, dass das Herabfallen von schweren Gesteinsbrocken bei der Verladung der Gesteine nicht vermieden werden kann und zu massiven Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führt. Der Kläger musste infolge des bereits aufgenommenen Betriebs des Steinbruchs selbst feststellen, dass das Verladen der Gesteinsbrocken auf LKWs erhebliche Erschütterungen und erheblichen Lärm verursacht. Durch die begünstigten Ausbreitungsverhältnisse im Untergrund werden die Erschütterungswirkungen auf die nahe Wohnbebauung mit erheblichen Auswirkungen übertragen, so dass sich hierdurch bereits mehrere Risse im Mauerwerk des Wohnhauses des Klägers gebildet haben. Aus den Genehmigungsunterlagen hat sich ergeben, dass auch die Übertragungsverhältnisse im Untergrund von der Genehmigungsbehörde nicht geprüft wurden. Trotz der vom Umweltingenieur des Landratsamts Würzburg zunächst geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben wegen des geringen Abstandes zur Wohnbebauung, wurde die Genehmigung jedoch letztlich erteilt.

*„Die Erteilung der Genehmigung für den Steinbruch „Mittenhölzlein“ trotz des geringen Abstandes zur Wohnbebauung und trotz der eingeholten offensichtlich mangelhaften Gutachten muss als grob fahrlässig bezeichnet werden. Die Genehmigungsbehörde hat die erheblichen Rechtsverletzungen unseres Mandanten sehenden Auges in Kauf genommen. Wegen der dem Kläger entstandenen Schäden werden wir nun das Bestehen von Schadenersatzansprüchen prüfen.“*, so Rechtsanwalt Wolfgang Baumann.

Würzburg, den 05.01.2012

gez. Anja Schilling/ Rechtsanwältin

**Bei Rückfragen:**

Theres Radatz  
Tel. (0931) 4 60 46-48  
Fax (0931) 4 60 46-70